

99080005001001

Pilotenlizenz beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001030/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080005001001
Leistungsbezeichnung I	Pilotenlizenz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Pilotenlizenz beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul
Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

- [Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)](<http://www.gesetze-im-internet.de/luftpersv/index.html>)– § 7 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
- [Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL](<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011R1178>)
- [Verordnung (EU) Nr. 2018/1976 Teil-SFCL](<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018R1976-20211115&qid=1639727598891>)
- [Verordnung (EU) Nr. 2018/395 Teil-BFCL](<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018R0395-20211115>)
- [Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)](<https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/BJNR003460984.html>), Gebührenverzeichnis Abschnitt III, IV und VII

Teaser

Um ein Luftfahrzeug führen zu dürfen, müssen Sie über die entsprechende Erlaubnis verfügen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Prüfung können Sie eine Pilotenlizenz für die jeweilige Luftfahrzeug-Kategorie erwerben.

Volltext

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen eines Luftfahrzeugs nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Um ein Luftfahrzeug führen zu dürfen, müssen Sie über die entsprechende Erlaubnis verfügen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Prüfung können Sie eine Pilotenlizenz für die jeweilige Luftfahrzeug-Kategorie erwerben.

Der Erwerb einer Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen erfordert eine theoretische und praktische Ausbildung. Die Ausbildung kann nur bei einer genehmigten oder erklärten Ausbildungsorganisation (sogenannte Flugschule) durchgeführt werden. Es werden Kenntnisse in Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie, Kommunikation, Grundlagen des Fliegens, Betriebsverfahren, Flugleistung und

Modul

Sachverhalt

Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkunde sowie Navigation und praktische Fertigkeiten vermittelt. Erst nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung wird die Erlaubnis erteilt.

Andere Zuständigkeiten

Die Erlaubnisse für Verkehrsluftfahrzeugführer und Berufsluftfahrzeugführer sowie die Erlaubnisse für Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Fallschirmspringer) fallen nicht in die Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden. Hier sind folgende Stellen zuständig:

- das Luftfahrt-Bundesamt für Verkehrs-/Berufsluftfahrzeugführer
- die Luftsportverbände für die Luftsportgeräte

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Identitätsdokument
- Tauglichkeitszeugnis
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren
- Auskunft nach § 30 Absatz 8 Straßenverkehrsgesetz
- Bescheinigung der Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 Absatz 1 Luftsicherheitsgesetz oder Bescheinigung über eine gleichwertige Überprüfung gemäß § 7 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz beantragt wurde. Diese Bescheinigung ist für Bewerber einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (LAPL/A – Flugzeug oder H-Hubschrauber) und Privatpilotenlizenz (PPL/A oder H) sowie Segelflugzeugpilotenlizenz mit der Berechtigung für Reisemotorsegler (SPL mit TMG) zutreffend
- Bescheinigung, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt worden ist, welche nur für Bewerber Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) und Ballonpilotenlizenz (BPL) zutreffend ist
- Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Bewerbern
- ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestellter Nachweis über die theoretische und praktische Ausbildung
- Nachweise über die bestandene theoretische und praktische Prüfung

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkdienstes • Nachweis über das Niveau der Sprachkenntnisse, welcher nur für Bewerber LAPL(A) / (H) und PPL(A) / (H) zutreffend ist
Voraussetzungen	• abgeschlossene theoretische und praktische Ausbildung • bestandene theoretische und praktische Prüfung • Mindestalter: • Lizenz auf Flugzeuge und Hubschrauber: 17 Jahre • Lizenz auf Segelflugzeuge und Ballone: 16 Jahre
Kosten	#### Verfahrenskosten • Erteilung der Lizenz: EUR 50,00 bis 70,00 • erstmaliger Eintrag einer Sprache: EUR 15,00 bis 35,00 EUR (je Sprache) • theoretische Prüfung: EUR 65,00 bis EUR 130,00 • praktische Prüfung: EUR 40,00 bis 100,00 • Prüfung der Unterlagen: EUR 50,00 bis 180,00 • Auslagen #### Ausbildungskosten • unterschiedlich ja nach Flugschule und Luftfahrzeugkategorie
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Lizenz schriftlich bei der zuständigen Stelle. Das erforderliche Antragsformular beziehen Sie hier über Amt24 oder über das Portal "Luftfahrtpersonal" der Landesdirektion Sachsen. • Reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag einschließlich Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erfüllt sind. Ist die Entscheidung positiv, wird Ihnen die Lizenz

Modul	Sachverhalt
	ausgehändigt und damit die Erlaubnis erteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Bestehen der theoretischen Prüfung: innerhalb von 18 Monaten (gerechnet ab Monatsende der erstmaligen Prüfung) • Gültigkeit der theoretischen Prüfung: 24 Monate ab dem Tag des Bestehens
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	